Textliche Festsetzungen

~~Eintung der öffentlichen Verkehrsfläche ist dem Straßenbaulastträger ein Böschungsrecht einzuräumen, welches die Anlage von eventuell notwendigen Straßenböschungen im Verhältnis Höhe zur Breit wie 1 : 2 gestattet.~~

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung NW. vom 2. 12. 1969 (GV NW. S. 860) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433).

GE-Gebiete

~~Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor den straßenseitigen Baugrenzen sind, soweit sie nicht als St-Flächen ausgewiesen sind, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten und können nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.~~

Sicherungszäune bis zu 2,50 m Höhe sind erst hinter der straßenseitigen Baugrenze und zwischen den Grundstücken gestattet.

Die privaten Grünflächen und die St-Flächen vor den straßenseitigen Baugrenzen dürfen zum öffentlichen Raum und untereinander nur durch Kantensteine abgegrenzt werden.

MI-Gebiet

~~Im Bereich des MI-Gebietes ist der Baumbestand zu erhalten.~~

~~Garagen sind nur im Außenwandmaterial des Wohnhauses und mit einem Flachdach gestattet.~~

~~Mülltonnen sind im Haus oder in festen Gehäusen unterzustellen.~~

~~Die Abgrenzung der Vorgärten zum öffentlichen Straßenraum ist nur durch 10 cm hohe Kantensteine gestattet.~~

~~Hinter der straßenseitigen Baugrenze sind als Abgrenzung nur Holzlattenzäune oder Drahtzäune (in Verbindung mit einer Hecke) von 1,00 m Höhe zulässig.~~

In allen Baugebieten gelten die Vorschriften über die offene Bauweise. Ausnahmen können zugelassen werden.

Der Absatz I der textlichen Festsetzungen betreffend Straßenböschungen und die unter "Baugestaltung" getroffenen Festsetzungen für das MI-Gebiet wurden durch Beschluß des Rates der Stadt vom 14. Mai 1973 aufgehoben.

Münster, den 30.5. 1973

Oberbürgermeister — Bürgermeister ~~Ratsherr~~ — Schriftführer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Der zu diesem Plan am 13. Dez. 1971 nach den §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und den §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656) gefaßte Satzungsbeschluß wurde durch Beschluß des Rates der Stadt vom 14. März 1973 aufgehoben.

Münster, den 30.5. 1973

Oberbürgermeister — Bürgermeister ~~Ratsherr~~ — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 24. Juli bis 24. August 1973 erneut offengelegen.

Münster, den 26. Aug. 1973

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Grube-Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Diese Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656) durch den Rat der Stadt am 28 Januar 1974 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 28. 2. 1974

Oberbürgermeister — Bürgermeister ~~Ratsherr~~ — Schriftführer

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. In den Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe bzw. Einzelhandelsnutzungen unzulässig.

   Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsnutzungen bis 250 m² Verkaufsfläche als untergeordneter Betriebsteil eines Gewerbebetriebs, wenn die vertriebenen Waren in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der auf dem Baugrundstück ausgeübten Produktion oder Dienstleistung stehen. Von der vorgenannten Flächenbegrenzung kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, sofern die Ziele des Einzelhandelskonzepts nicht beeinträchtigt werden.

   (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

2. Für die bestehenden Betriebe

   - Elevator-DJ-Equipment, Schuckertstraße 28, Gemarkung Münster, Flur 187, Flurstücke 400, 418,
   - Jartazi-Sportbekleidung, Schuckertstraße 33, Gemarkung Münster, Flur 187, Flurstück 295,
   - Stilkontor-Wohnaccessoires, Schuckertstraße 33, Gemarkung Münster, Flur 187, Flurstück 295 und
   - IBS-Bürobedarf, Schuckertstraße 23, Gemarkung Münster, Flur 187, Flurstück 363

   die nach der textlichen Festsetzung Nr. 1 unzulässig wären, gelten folgende Bestimmungen:

   Ausnahmsweise zulässig ist eine einmalige Erweiterung der genehmigten Verkaufsfläche um 10 %, höchstens jedoch um 100 m², wenn durch die Erweiterung keine negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

   Änderungen und Erneuerungen baulicher Anlagen sind allgemein zulässig.
   (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Hinweis:

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Münster-Geist". Die Gebots- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist" vom 18.06.1990 sind zu beachten.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 13. Dez. 1971 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 22 Dezember 1971

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 5. Okt. 1970 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 23. Okt. 1970

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 2. November bis 2. Dezember 1970 erneut offengelegen.

Münster, den 11. Dezember 1970

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Grube-Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt I (brauner Eindruck)

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S.708)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

Der Rat der Stadt Münster hat am **07.05.2008** gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **9** vom **15.05.2008** bekannt gemacht. Münster, **30.01.2009** Der Oberbürgermeister im Auftrag **Hülk** L.S.	Diese Bebauungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) BauGB (vereinfachtes Verfahren) vom **29.12.2008** bis zum **29.01.2009** offengelegen. Münster, **30.01.2009** Der Oberbürgermeister im Auftrag **Hülk** L.S.
Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß §§ 2 und 10 i. V. m. § 13 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt am **25.03.2009** als Satzung beschlossen worden. Münster, **30.03.2009** **Tillmann** L.S. **Kupferschmidt** Oberbürgermeister Schriftführer	Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **7** vom **03.04.2009** in Kraft getreten. Münster, **14.04.2009** Der Oberbürgermeister im Auftrag **Hülk** L.S.

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 187
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 137 6 Blätter Blatt 1

Siemensstraße (Teilabschnitt I)

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 24. Juni 1974
(Grube-Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (BArbl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 - ZC2 - 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterkarte der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- III als Höchstgrenze festgesetzt
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

- 0.4 Grundflächenzahl
- (17) Geschoßflächenzahl
- (3.0) Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 f BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung Nr. 15 ~~gemäß § 40 BauONW~~

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung ~~vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237)~~, der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 433), § 103 der Bauordnung NW. vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung NW. vom 2. 12. 1969 (GV. NW. S. 860) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung ** NW. i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656).

** in der Fassung vom 15.09.1977

Diese Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 8. Okt. 1970
(Grube-Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 27. 4. 1970
(Dipl.-Ing. Edelbrock)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 27.4.1970
(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat — (Dipl.-Ing. Brinkmann) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 4. Mai 1970 aufgestellt worden.
Münster, den 4. Mai 1970
Oberbürgermeister — Bürgermeister ~~Ratsherr~~ — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 2. Juni bis 2. Juli 1970 offengelegen.
Münster, den 3. Juli 1970
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Grube-Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW ~~vom 28.10.1952~~ durch den Rat der Stadt am 12. Dezember 1971 als Satzung beschlossen worden.
~~* in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW 1969 S.656)~~
Münster, den 22. Dezember 1971
Oberbürgermeister — Bürgermeister ~~Ratsherr~~ — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom) genehmigt worden.
(AZ.:
Münster, den 26. 8. 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 43 vom 19. Oktober 1974 bekanntgemacht worden.
Münster, den 22. Oktober 1974
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Grube-Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramts

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 137 I (oranger Eindruck)

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 03.11.1982 aufgestellt worden.
Münster, den 24.11. 1982
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 06.12.1982 bis 06.01.1983 offengelegen.
Münster, den 10.01.1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat

Diese 2. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 02.02.1983 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 14.02.1983
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Diese 2. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 14.6.1983 (Az.: 35.2.1-5207) genehmigt worden.
Münster, den 14.6.1983
Der Regierungspräsident
I. A.
(Ltd.-Regierungsbaudirektor)

Die Genehmigung dieser 2. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 09.07.83 bekanntgemacht worden.
Münster, den 02.08.1983
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Städt. Vermessungsamtsrat